

**Gegenüberstellung der geänderten Vorschriften –
vhs Benutzungsordnung;
Änderungen werden durch Fettdruck und Streichungen hervorgehoben**

Bisher	Zukünftig
Benutzungsordnung für die Volkshochschule Erlangen § 4 Fälligkeit (1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen sind Entgelte und Auslagen zu entrichten, deren Höhe bei den jeweiligen Kursbeschreibungen im Veranstaltungsprogramm ausgewiesen sind. Die Entgelte und Auslagen werden mit Veranstaltungsbeginn fällig und etwa zwei bis drei Wochen nach Beginn der Veranstaltung vom angegebenen Konto abgebucht. Entgelte und Auslagen für Prüfungen im Sprachenbereich werden mit der Anmeldung fällig. Gleiches gilt für Kurse im Bereich „Deutsch als Fremdsprache“, die zu Semesterbeginn starten. (2) Die mehrmalige Teilnahme an einer Veranstaltung ohne eingeschrieben zu sein, ist nicht zulässig. Wird bei einer Kontrolle die Einschreibung nicht nachgewiesen, ist eine nachträgliche Einschreibung vorzunehmen und der bei der Einschreibung zu zahlende Betrag zuzüglich einer Bearbeitungspauschale in Höhe von 5 Euro zu entrichten. (3) Kann ein Entgelteinzug im SEPA-Lastschriftverfahren nicht durchgeführt werden oder wird eine Rechnungsstellung gewünscht, wird auf das fällige Entgelt eine zusätzliche Bearbeitungspauschale von 5 Euro erhoben. Es sei denn, es handelt sich um eine Person, die nach § 3 eine Ermäßigung erhält. Für diesen Personenkreis entfällt die zusätzliche Bearbeitungspauschale.	Benutzungsordnung für die Volkshochschule Erlangen § 4 Fälligkeit (1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen sind Entgelte und Auslagen zu entrichten, deren Höhe bei den jeweiligen Kursbeschreibungen im Veranstaltungsprogramm ausgewiesen sind. Die Entgelte und Auslagen werden mit Veranstaltungsbeginn fällig und etwa zwei bis drei Wochen nach Beginn der Veranstaltung vom angegebenen Konto abgebucht. Entgelte und Auslagen für Goetheprüfungen und Einbürgerungstests werden mit der Anmeldung fällig. Entgelte und Auslagen für Deutschkurse mit Niveaustufe A1/1 bis C2/2 werden im Voraus, also vor Kursbeginn fällig. (2) Die mehrmalige Teilnahme an einer Veranstaltung ohne eingeschrieben zu sein, ist nicht zulässig. Wird bei einer Kontrolle die Einschreibung nicht nachgewiesen, ist eine nachträgliche Einschreibung vorzunehmen und der bei der Einschreibung zu zahlende Betrag zuzüglich einer Bearbeitungspauschale in Höhe von 5 Euro zu entrichten. (3) Kann ein Entgelteinzug im mittels SEPA-Lastschriftverfahren oder Girokarte nicht durchgeführt werden oder wird eine Rechnungsstellung gewünscht, wird auf das fällige Entgelt eine zusätzliche Bearbeitungspauschale von 5 Euro erhoben. Es sei denn, es handelt sich um eine Person, die nach § 3 eine Ermäßigung erhält. Für diesen Personenkreis entfällt die zusätzliche Bearbeitungspauschale.

§ 6 Rücktritt

(1) Ein Rücktritt durch die teilnehmende Person ist ohne Benennung von Gründen bis sieben Tage vor Veranstaltungsbeginn möglich. Für alle Rücktritte wird eine Bearbeitungspauschale von 5 Euro einbehalten bzw. erhoben.

(2) Wird in der Kursausschreibung eine andere Rücktrittsfrist genannt, so gilt diese.

(3) In begründeten Einzelfällen (z. B. bei Krankheit gegen Vorlage eines ärztl. Attests) kann von der Rücktrittsfrist bzw. von der Erhebung der Bearbeitungspauschale abgesehen werden.

(4) Für Sprachprüfungen gelten gesonderte Rücktrittsbedingungen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.04.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs-ordnung vom 01.08.2020 außer Kraft.

§ 6 Rücktritt

(1) Ein Rücktritt durch die teilnehmende Person ist ohne Benennung von Gründen bis sieben Tage vor Veranstaltungsbeginn möglich. Für alle Rücktritte wird eine Bearbeitungspauschale von **10** Euro einbehalten bzw. erhoben.

(2) Wird in der Kursausschreibung eine andere Rücktrittsfrist genannt, so gilt diese.

(3) In begründeten Einzelfällen (z. B. bei Krankheit gegen Vorlage eines ärztl. Attests) kann von der Rücktrittsfrist bzw. von der Erhebung der Bearbeitungspauschale abgesehen werden.

(4) Für Sprachprüfungen gelten gesonderte Rücktrittsbedingungen.

(5) Nach Umbuchungen besteht kein Rücktrittsrecht.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am **01.08.2025** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs-ordnung vom **01.04.2024** außer Kraft.